



⇒ Tischinformation
für den Rat 22.03.10

JV

Bezirksregierung Köln, 50666 Köln

Vorab mit Telefax

An den Oberbürgermeister
der Stadt Leverkusen
Herrn Reinhard Buchhorn
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

JV
10
03 10

1. Ø Dez II

2. Ø NZSO

3. Wv. im Jour fixe

4. Wv. Jour fixe II

JV

Datum: 19.03.2010

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

31.1.2.11 - LEV (2010)

NZSO

Auskunft erteilt:

Thomas Henze

thomas.henze@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: H 520

Telefon: (0221) 147 - 2261

Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn 3,4,5,16,18

bis Appellhofplatz

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Köln:

Dt. Bundesbank, Filiale Köln

BLZ 370 000 00,

Kontonummer 370 015 20

WestLB, Düsseldorf

BLZ 300 500 00,

Kontonummer 965 60

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de

Haushalt der Stadt Leverkusen
Projekt "Neue BahnStadt:Opladen"

Ihr Schreiben vom 12.3.2010

Nächste Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen am 22.3.2010

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Buchhorn,

in Beantwortung Ihres o.g. Schreibens und wegen der bevorstehenden Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen am 22.3.2010 sehe ich mich dazu veranlasst, noch einmal die rechtlichen Rahmenbedingungen der Einstellung von Aufwendungen für eine etwaige Gütergleisverlegung in den Haushalt der Stadt Leverkusen deutlich zu benennen.

Wie zuletzt in der gemeinsamen Besprechung hier im Haus und auch im Schreiben vom 4.3.2010 an Sie noch einmal ausgeführt stellen sich diese Aufwendungen als eine neue freiwillige Leistung dar, die für Kommunen im Nothaushaltsrecht nicht zulässig ist und deshalb nur geduldet werden kann, wenn aus dem allgemeinen Kontingent der freiwilligen Leistungen eine vollständige Kompensation erfolgt, sollten nicht entsprechende Erträge erwirtschaftet werden.

Noch einmal möchte ich auch verdeutlichen, dass aufgrund der in sich abgeschlossen Bauabschnitte und der bereits bei der Vorplanung des

Projekt zwischen allen Beteiligten einvernehmlich vereinbarten Sollbruchstelle die Gütergleisverlegung nicht Teil einer Gesamtbaumaßnahme sein kann. Eine solche Gesamtbaumaßnahme existiert nicht, und der Sinn der vereinbarten Sollbruchstelle bestand gerade darin, für die Stadt Leverkusen eine Ausstiegsmöglichkeit zu schaffen, sollte sich die Finanzierung des Projektes als nicht realisierbar erweisen.

Insoweit möchte ich auch noch einmal in aller Deutlichkeit betonen, dass die etwaige Gütergleisverlegung keinesfalls als Teil einer bereits begonnenen Maßnahme angesehen werden kann.

Ebenso verbleibt es dabei – und zwar auch unabhängig von der förderrechtlichen Betrachtung -, dass die Aufwendungen einer etwaigen Gütergleisverlegung rein konsumtiver Natur sind; ihre Abbildung auf der investiven Seite des Haushaltes verbietet sich daher. Durch die Zahlung an die Deutsche Bahn werden nämlich keine neuen Vermögenswerte für die Stadt Leverkusen geschaffen.

Rein vorsorglich möchte ich deshalb darauf hinweisen, dass Sie als Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen einen etwaigen Ratsbeschluss, der unter Verletzung der aufgezeigten rechtlichen Rahmenbedingungen erginge, nach § 54 Absatz 2 Satz 1 GO NRW zu beanstanden hätten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Thomas Herze